

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 032/2016

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Haupt- und Finanzausschuss

Datum:

28.01.2016

Sitzungsdatum:

10.03.2016

Entscheidung

Anregung des Herrn André Maniera, Landesvorsitzender der Republikaner NRW, gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Anregung von Herrn Maniera, Landesvorsitzender der Republikaner NRW, als unzulässig zurückzuweisen.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 21. Januar regt Herr Maniera an, das Tragen einer Burka und Niqab für alle öffentlichen Räume und Plätze zu verbieten.

Herr Maniera begründet die Anregung damit, dass das Recht der Frauen eingeschränkt werde.

In dem Schnellbrief 30/2016 des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) heißt es hierzu, dass der Vorsitzende der Republikaner NRW offenbar erneut bei allen Städten und Gemeinden in NRW diese Anregung nach § 24 GO NRW gestellt hat.

Wie der StGB NRW weiter ausführt, handelt es sich um eine Anregung im Sinne der GO NRW, weil sich das Verbot auf die gemeindlichen Räume und Plätze bezieht. Dennoch sei der Antrag unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehe, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher seien die Räte bzw. die zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe inhaltlich zu befassen.

Gleichwohl muss die Anregung dem Haupt- und Finanzausschuss als dem für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständigen Ausschuss (§ 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld) vorgelegt werden, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.

Der Rechtsauffassung des StGB NRW wird gefolgt. Der Ausschuss sollte daher die Eingabe als unzulässig zurückweisen, ohne sich mit der Angelegenheit inhaltlich zu befassen.

Anlagen:

- Anregung der Republikaner vom 21. Januar 2016
- Schnellbrief 30/2016 des StGB NRW vom 26, Januar 2016.